

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming



8. Jahrgang

Luckenwalde, 24. Februar 2000

Nr. 10

Inhalt:

1. Änderungssatzung der Neufassung der Zweckverbandssatzung des Wasserver- und Abwasserentsorgungs-Zweckverbandes Region Ludwigsfelde

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de/kreistag.html> eingesehen werden und ist im Büro des Kreistages erhältlich.

1. Änderungssatzung der Neufassung der Zweckverbandssatzung des Wasserver- und Abwasserentsorgungs-Zweckverbandes Region Ludwigsfelde**Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Teltow-Fläming
vom 23. Februar 2000****1. Änderungssatzung
der Neufassung der Zweckverbandssatzung des Wasserver- und
Abwasserentsorgungs-Zweckverbandes Region Ludwigsfelde**

Auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19. Dezember 1991 (GVBl. I S. 682) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.1999 (GVBl. I S. 194) beschloss die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserver- und Abwasserentsorgungs-Zweckverband Region Ludwigsfelde (WARL) am 16. Februar 2000 folgende 1. Änderungssatzung der Zweckverbandssatzung vom 15. Juli 1999:

Artikel 1**1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:**

Die Gemeinden Ahrensdorf, Großbeeren, Groß Schulzendorf, Ludwigsfelde und Thyrow für die Ortsteile Großbeuthen, Märkisch-Wilmersdorf und Thyrow bilden einen Zweckverband nach den §§ 1 und 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG).

2. § 1 Abs. 7 der Verbandssatzung entfällt.**3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:**

Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder.

4. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

Die Zahl der in die Verbandsversammlung zu entsendenden Vertreter richtet sich nach der Einwohnerzahl der Mitglieder. Maßgeblich ist die amtliche Einwohnerstatistik des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik per 31.12.1997 und im Weiteren mit Beginn jedes Kalenderjahres per 30.06. des Vorjahres. Für die Gemeinde Thyrow ist

die vom zuständigen Einwohnermeldeamt ermittelte Einwohnerzahl für die dem Verbandsgebiet entsprechenden Ortsteile zum jeweiligen Stichtag maßgebend. Die Einwohner der nicht dem Verband angehörenden Ortsteile einer Mitgliedsgemeinde werden bei der Berechnung der Einwohner der Mitgliedsgemeinde nicht berücksichtigt. Die Verbandsmitglieder erhalten für angefangene

- 500 Einwohner einen Vertreter, für weitere angefangene
- 1000 Einwohner einen Vertreter, für weitere angefangene
- 1500 Einwohner einen Vertreter, für weitere angefangene
- 2000 Einwohner einen Vertreter, für weitere angefangene
- 3000 Einwohner einen Vertreter.

Sofern mehrere Vertreter zu entsenden sind, müssen die sich aus § 50 Abs. 6 GO ergebenden Grundsätze beachtet werden. Jeder Vertreter hat eine Stimme; die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden (§ 15 Abs. 2 Satz 4 GKG).

5. § 3 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestimmen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften des § 15 Abs. 3 bis Abs. 6 GKG.

6. § 3 Abs. 4 entfällt.

7. § 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Verbandes und hat über die in § 15 Abs. 1 Satz 4 Nummern 1 bis 12 GKG geregelten Angelegenheiten zu beschließen.

8. § 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr zusammen. Sie muss zusammentreten, wenn ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

9. § 5 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Verbandsversammlung wird durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Geschäftsordnung kann für Eilfälle eine kürzere Ladungsfrist vorsehen; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.

10. § 5 Abs. 3 entfällt.

11. § 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung erreichen.

12. § 6 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung innerhalb von vier Wochen zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die in der Sitzung vertretene Stimmenzahl beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.

13. § 7 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

14. § 7 Abs. 2 entfällt.

15. § 10 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Verbandsversammlung wählt einen Vorstand. Er besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und vier Mitgliedern der Verbandsversammlung.

16. § 11 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Der Vorstandsvorsitzende ist hauptamtlich tätig. Die Verbandsversammlung wählt den Vorstandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorstandsvorsitzende wird für die Dauer von acht Jahren gewählt.

17. § 11 Abs. 2 entfällt.

18. § 12 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Vorstandes - mit Ausnahme des Vorstandsvorsitzenden - sind ehrenamtlich tätig. Sie haben einen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls sowie einen Anspruch auf Aufwandsentschädigung gemäß Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung (KomAEV). An die Mitglieder der Verbandsversammlung wird für die Teilnahme an den

Sitzungen der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld gezahlt. Die Verbandsversammlung beschließt eine Entschädigungssatzung entsprechend der KomAEV.

19. § 13 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Der Vorsteher des Verbandes erstellt jährlich einen Wirtschaftsplan für das folgende Wirtschaftsjahr und wird diesen spätestens zwei Monate vor Beginn des betreffenden Wirtschaftsjahres zur Beratung und Beschlussfassung der Verbandsversammlung vorlegen.

20. § 14 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres. Für die Gemeinde Thyrow ist die vom zuständigen Einwohnermeldeamt ermittelte Einwohnerzahl für die dem Verbandsgebiet entsprechenden Ortsteile zum jeweiligen Stichtag maßgebend. Die Einwohner der nicht dem Verband angehörenden Ortsteile einer Mitgliedsgemeinde werden bei der Berechnung der Einwohner der Mitgliedsgemeinde nicht berücksichtigt.

21. § 16 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Satzungen des Zweckverbandes sind vom Vorstandsvorsteher mit ihrem vollen Wortlaut im "Amtsblatt für das Amt Ludwigsfelde-Land", "Amtsblatt für das Amt Zossen", "Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde" und im "Amtsblatt für das Amt Trebbin" bekannt zu machen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming in Kraft.

Ludwigsfelde, den 16. Februar 2000

gez. Aethner
Aethner
Beauftragter für das Organ
des Vorstandsvorstehers

gez. Rödel
Dr. Rödel
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung der Neufassung der Zweckverbandssatzung des Wasserver- und Abwasserentsorgungs-Zweckverbandes Region Ludwigsfelde wird hiermit gemäß § 20 Abs. 6 i.V.m. § 11 GKG öffentlich bekannt gemacht.

Luckenwalde, den 23. Februar 2000

i.V. Schreiber
Giesecke
Landrat